

Aktz.: 61 31 Dr 31

Bebauungsplan "Am Römerquell (D 31)"

I. Vermerk

über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A) Formalien

Dauer des Beteiligungsverfahrens: **31.10.2019 bis 28.11.2019**
Anzahl der beteiligten TÖB: **33** Anzahl der Antworten von TÖB: **21**

Vorkoordinierungstermin mit den Fachämtern der Stadt und TÖB: **28.11.2019**

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit
- 10-Hauptamt, Frauenbüro
- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
- 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport
- 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege
- 61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen
- 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenverkehrsbehörde
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 27.11.2019 sowie Äußerungen im Rahmen des Koordinierungstermins -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Immissionsschutz

- Das Plangebiet sei durch den Straßenverkehrslärm der Landesstraße 427 belastet. Im weiteren Verfahren werden Aussagen über die Lärmbelastung getroffen

und geeignete Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die Erstellung eines Schallgutachtens wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

- Im Norden grenzt ein bestehender Spiel-/Bolzplatz unmittelbar an den Geltungsbereich bzw. die Bebauung an der Straße "Rheingaublick" an. Um keine Lärmkonflikte bezüglich der Nachbarschaft zu erzeugen, sollte ein Heranrücken der Bebauung an den bestehenden Spiel-/Bolzplatz vermieden werden.

Stellungnahme

Die Ergebnisse der schalltechnischen Bewertung werden in das weitere Bauleitplanverfahren eingespeist und bei Bedarf Festsetzungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt so, dass kein Heranrücken der Wohnbebauung an den bestehenden Spiel-/Bolzplatz erfolgt.

Naturschutz und Artenschutz, Grünordnung, Landschaftsbild

- Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der hieraus resultierenden Grundfläche wird die Durchführung eines Regelverfahrens und Erstellung eines Umweltberichtes empfohlen. Im Rahmen der Erstellung des UWB sind auch ein Artenschutzgutachten und ein Baumgutachten zu erstellen und ggf. Festsetzungen abzuleiten.
- Vor dem Hintergrund des Ziels den rückwärtigen Grundstücksbereich von einer Bebauung frei zu halten, sei zu prüfen, ob die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Universitätsstraße 10 bis 22 in den Geltungsbereich aufgenommen werden können. Diese liegen derzeit im Geltungsbereich des "D 21". Gleiches gilt für Teilflächen der Flurstücke 221/1 und 222/1 (Flur 6).

Stellungnahme

Das Bauleitplanverfahren "D 31" wird im Regelverfahren durchgeführt und ein umfassender Umweltbericht erarbeitet, in dem auch eine Artenschutzuntersuchung und eine Baumerhebung erfolgt.

Bezüglich der Einbeziehung der rückwärtigen Grundstücksbereiche in der Universitätsstraße und der Straße "Rheingaublick" erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Konsequenz einer Einbeziehung und ggf. Anpassung des Geltungsbereiches im weiteren Verfahrensablauf.

Altlasten und Bodenschutz

- Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vor.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen.

Baugrund

- Es liegen keine Hinweise auf planungsrelevant ungünstige Baugrundverhältnisse vor.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Radonvorsorge

- Eine Radonuntersuchung ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan keine neue Nutzung ermöglicht und damit nicht zu einer Veränderung der Bestands-situation führt.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung

- Wasserschutzgebiete und oberirdische Gewässer seien nicht betroffen. Die Aufstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes sei nicht erforderlich, da es sich um ein Bestandsgebiet handelt und im Geltungsbereich kaum öffentliche Flächen für eine Regenwasserversickerung zur Verfügung stehen. In den Bebauungsplan soll ein Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen werden.

Stellungnahme

Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen. In den textli-chen Festsetzungen wird ein Hinweis auf den Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen.

Klima, Klimawandel

- Der Belang Klima wird bei der Erstellung des Umweltberichtes abgehandelt. Vertiefende Untersuchungen seien nicht erforderlich.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Energie

- Die Erstellung eines Energiegutachtens sei nicht erforderlich, da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, das bereits vollständig versorgt ist.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Anregungen

- Die im Straßenraum vorhandenen Baumstandorte sollen in den Bebauungsplan als zu erhaltend aufgenommen werden.

Stellungnahme

Die im Straßenraum bestehenden Baumstandorte werden in den Bebauungsplanentwurf als zu erhaltende Bäume aufgenommen.

2. 70-Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

- Email vom 05.11.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Die Entsorgung sei grundsätzlich gewährleistet, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Wohngebiet befinde, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist.
- Es werde auf die Standardanforderungen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz hingewiesen.
- Die Standplätze der Müllgefäße seien nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch möglich sein.
- Grundsätzlich seien die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) zu beachten.
- Die von der Müllabfuhr befahrenen Straßen müssen eine ausreichende Breite bzw. Tragfähigkeit aufweisen.
- Sofern bei dem Neubaugebiet eine Privatstraße vorgesehen werde, seien besondere Bedingungen zu beachten.

Stellungnahme

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehenden Verkehrsflächen. Die vorhandenen Grundstücke sind bereits heute vollständig an die Abfallentsorgung angebunden. Die Standplätze für Abfallgefäße sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Eine Privatstraße ist im Geltungsbereich bisher nicht vorgesehen. Von der Aufnahme entsprechender Regelungen wird daher abgesehen.

3. Generaldirektion kulturelles Erbe - Landesarchäologie

- Email vom 20.11.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine Kenntnisse über archäologische Funde vor. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass dort Funde auftreten. In der Nähe befinde sich der ehemalige Jesuitenhof. Wie weit dieser sich in seiner gesamten Ausdehnung erstreckte, sei nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage kommen, müsse deren Ausgrabung erfolgen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen. Es wird geprüft, ob im weiteren Verfahren ein Hinweis zu möglichen Bodenfunden in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

4. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Schreiben vom 27.11.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Bergbau/Altbergbau

- Im Bereich des Bebauungsplanes sei kein Altbergbau dokumentiert und es erfolge kein aktueller Bergbau.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Boden und Baugrund

- Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt, sind keine größeren Baumaßnahmen vorgesehen. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Radonprognose

- Das Plangebiet liege innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes Radonpotenzial ermittelt wurde. Es werden vertiefende Radonmessungen in Form von Langzeitmessungen empfohlen.

Stellungnahme

Auf die Erstellung einer Radonuntersuchung wird verzichtet, da der Bebauungsplan keine neue Nutzung ermöglicht und damit nicht zu einer Veränderung der Bestandssituation führt. Es handelt sich um ein vollständig bebautes Siedlungsgebiet. Neubauvorhaben sind nicht geplant.

5. **Landesbetrieb Mobilität Worms**

- Schreiben vom 03.12.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Immissionsschutz

- Durch entsprechende Festsetzungen sei den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 Rechnung zu tragen. Die erforderlichen Nachweise seien durch die Stadt Mainz zu erbringen.
- Durch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sei sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Stellungnahme

Die Belange des Schallschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und das Erfordernis für entsprechende Festsetzungen ermittelt. Ob sich aus dem Bauleitplanverfahren ein Erfordernis für Schallschutzmaßnahmen ergibt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Planung neues Baurecht geschaffen wird, oder ob die Bebauung bereits auf Grundlage der bisher geltenden Regelungen nach § 34 BauGB zulässig war.

6. **Mainzer Netze GmbH**

- Email vom 20.11.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Bedenken.
- Das Gebiet sei bereits mit Gas, Wasser, Strom, Beleuchtung u. FM voll erschlossen. Die Versorgung künftiger Bauvorhaben könne aus den bestehenden Straßen mit ausreichenden Kapazitäten erfolgen.
- Ein Leitungsplan der vorhandenen Versorgungsleitung wurde übermittelt.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

- Schreiben vom 12.11.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

- Der Planbereich befinde sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

- Im Geltungsbereich seien keine Brunnen bekannt.
- Für eine evtl. erforderliche Grundwasserhaltung während der Bauphase sei eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung vorgesehen sei, sollten Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Bei der Nutzung von Erdwärme sei ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein besonderer Regelungsbedarf. Auf die Aufnahme eines Hinweises zu Brauchwasseranlagen wird verzichtet, da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt und derzeit nicht vorgesehen ist eine solche Anlage zu betreiben.

Ob im Plangebiet eine Nutzung von Geothermie erfolgt, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht steuerbar.

Bodenschutz

- Im Geltungsbereich seien keine als bodenschutzrechtlich relevante Flächen erfasst. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass sich dort bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden. Sofern hierzu Informationen bei der Stadt Mainz vorliegen, werde um entsprechende Mitteilung gebeten.

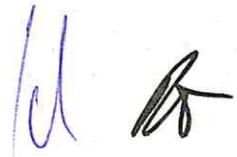
Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch im städtischen Verdachtsflächenkataster liegen keine Informationen zu Bodenbelastungen vor.

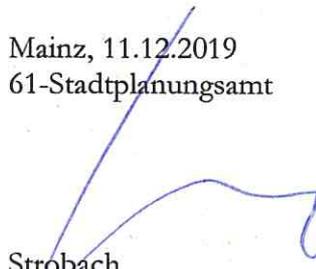
Mainz, 11.12.2019


Groh

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern (Amt 70) z. K.



Mainz, 11.12.2019
61-Stadtplanungsamt


Strobach



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann

61- Stadtplanungsamt

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 49
Geschwister-Scholl-Str. 4Tel 0 61 31 - 12 42 33
Fax 0 61 31 - 12 22 60
andrea.hartmann@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 28. Nov. 2019										
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Mainz, 27.11.2019

**Bebauungsplan-Entwurf „Am Römerquell (D 31)“,
hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Ihr AZ: 61 26 –Dr 31)**
Aktenzeichen: 670516 D31

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan teilen wir unseren Aufgabenbereich betreffend folgendes mit.

1. Immissionsschutz, Schallschutz

Das Gebiet ist durch den Straßenverkehrslärm der Landesstraße L 427 belastet. Für die im Einflussbereich dieser Straße gelegenen Baufelder werden Aussagen über die Verkehrslärmbelastung auf der Grundlage eigener Berechnungen getroffen. Darauf aufbauend werden wir geeignete Lärmschutzmaßnahmen für die textlichen Festsetzungen vorschlagen.

2. Naturschutz und Artenschutz, Grünordnung, Landschaftsbild

Der Bebauungsplan wird voraussichtlich eine zulässige Grundfläche von mehr als 20.000 m² ermöglichen. Gemäß Anlage 1 Nr. 18.8 i.V. m. Nr. 18.7.2 des UVPG ist in diesem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wir empfehlen die Durchführung des Bauleitplanverfahrens im Regelverfahren zur sachgerechten Ermittlung der Umweltbelange.

Für das Bauleitplanverfahren sind folgende Gutachten erforderlich:

- Umweltbericht gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 (6) BauGB und Anlage 1 BauGB mit
 - Artenschutzgutachten
 - Baumgutachten, einschließlich der Erfassung der Bäume, die unter die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes fallen und Prüfung inwieweit der vorhandene Gehölzbestand in die Planung integriert werden kann

Anlage 15 zu Blatt 5			
Az	61 26 Dr	31	

Auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachten sind Festsetzungen zu erarbeiten, die den Belangen des Umweltschutzes und den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB genannten Schutzgütern Rechnung tragen, z. Bsp. zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Dach-, Tiefgaragen und Fassadenbegrünung, zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b).

Städtebauliches Ziel des D31 ist es, die ausgeprägten Grünzonen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen von einer Bebauung freizuhalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, ob die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Universitätsstraße Nr. 10 bis 22 in den Geltungsbereich des D31 miteinbezogen werden können. Diese Grundstücksflächen liegen derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Mainzer Sand (D 21)“, deren Ausnutzung sich nach der BauNVO 1977 richtet. Diese Flächen stellen jedoch die Gartenbereiche und Freiflächen der Grundstücke entlang der Universitätsstraße dar. Wir bitten auch zu prüfen, ob die Gesamtfläche der Flurstücke 221/1 und 222/1 (Flur 6) in den Geltungsbereich des D 31 einbezogen werden kann.

3. Altlasten und Bodenschutz

Die Prüfung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird der Plan begrüßt, da es auch Ziel der Planung ist, die ausgeprägten Grünzonen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zu erhalten und hier Gebäude und Nebenanlagen auszuschließen.

4. Baugrund

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf planungsrelevant ungünstige Baugrundverhältnisse. Der Untergrund bis zur üblichen Gründungstiefe besteht aus Löß und Lößlehm. Grund- oder Schichtwasser ist in Tiefen bis ca. 10 m nicht zu erwarten.

5. Radonvorsorge

Auf Radonuntersuchungen kann verzichtet werden, da nur bereits bebaute Grundstücke vorhanden sind.

6. Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung

Wasserschutzgebiete und oberirdische Gewässer sind nicht betroffen. Öffentliche Flächen, auf denen Regenwasser versickert werden könnte, stehen im Plangebiet so gut wie nicht zur Verfügung. Daher halten wir die Aufstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für entbehrlich.

Der Hinweis auf den verpflichtenden rechtlichen Rahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG) und die Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge sind für dieses Plangebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend.



7. Klima, Klimawandel

Zu dem Belang Klima und Klimawandel sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Der Belang wird bei der Erstellung des Umweltberichtes abgehandelt.

8. Energie

Die Erstellung eines Energiegutachtens ist nicht erforderlich, da das Gebiet im Wesentlichen bereits bebaut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Nehrbaß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nehrbaß', written over the printed name.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

61 - Stadtplanungsamt
Herrn Ralf Groh

55120 Mainz

Zwerchallee 24

Tel 06131 - 12 22 12
Fax 06131 - 13 38 01
Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Mainz, 06.11.2019

Bebauungsplanentwurf D 31 Am Römerquell

- Z. d. III. A.
- Z. d. Handakter.
- Wvl.:



Sehr geehrter Herr Groh,

aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu dem Baubauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da das Plangebiet inklusive der schon bestehenden Grundstücke bereits an die Abfallsammlung angeschlossen sind.

Für den Bebauungsplanentwurf selbst gelten die üblichen Bestimmungen wie RAS 06 Anlage von Stadtstraßen und wie immer die Abfallsatzung der Stadt Mainz.

Die Anlage der Mülltonnenstandplätze wird über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Da es sich bei dem B-Planentwurf um kein gezieltes Bauvorhaben direkt handelt, müssen wir auf die offiziellen Standards verweisen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 E 85) hinweisen.

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

Anlage 16		zu Blatt 5	
Rz	6126	Dr	31

Sparkasse Mainz
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77
Swift-Bic: MALADE51MNZ
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

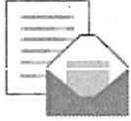
Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Dexheimer



Stellungnahme D 31 Am Römerquell

Dieter Dexheimer An: Ralf Groh
Kopie: Axel Strobach

05.11.2019 13:56

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz
An: Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Axel Strobach/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Herr Groh,

anbei wie gehabt unsere Stellungnahme zum B-Planentwurf D 31 Am Römerquell

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
D. Dexheimer

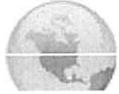
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz
URL: <http://www.eb-mainz.de>
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ,
Gläubiger-ID:DE70ZZZ00000004917

Dieter Dexheimer
Sachbearbeiter
Planung -
Abfallwirtschaft -
Tel. 0 61 31 / 12 -
22 12
Fax. 0 61 31 / 12 -
38 01



- Stellungnahme D 31 Am Römerquell.docx



Bebauungsplan-Entwurf "Am Römerquell (D31)"
 Witteyer, Marion (GDKE) An: ralf.groh@stadt.mainz.de

20.11.2019 17:43

Von: "Witteyer, Marion (GDKE)" <marion.witteyer@gdke.rlp.de>
 An: "ralf.groh@stadt.mainz.de" <ralf.groh@stadt.mainz.de>

Bebauungsplan-Entwurf "Am Römerquell (D31)"
 Aktenzeichen: 61 26 – Dr 31

Sehr geehrter Herr Groh,

zu Ihrer Anfrage vom 31.10.2019 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: innerhalb des umrandeten Planungsgebiets liegen uns keine Kenntnisse über archäologische Funde vor, was aber nicht gleichzusetzen ist mit der Aussage, dass es dort keine gibt. Ganz in der Nähe befindet sich der ehemalige Jesuitenhof. Wie weit dieser sich in seiner gesamten Ausdehnung einmal erstreckte, ist uns nicht bekannt. Sollten also Baumaßnahmen geplant werden und bei diesen dann archäologische Funde zu Tage kommen, müsste deren Ausgrabung erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Marion Witteyer

Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 WM.:

Dr. Marion Witteyer M.A.
 Leiterin
 Außenstelle Mainz
 Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
 RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
 55116 Mainz
 Telefon 06131 2016 300
 Telefax 06131 2016 333
marion.witteyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Anlage	20	nr	Ukt	5
Az	61 26 Dr		31	



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung
Mainz - Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

27.11.2019

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten.
- Wvl.:

→ 61.2.2
v.v. Dr. Dr. Dr.
Telefon

Meln Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 31.10.2019
3240-1390-19/V1 61 26 - Dr.31
kp/mls

Bebauungsplan "Am Römerquell (D 31)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Anlage	21	zu Blatt	5
	61 26 Dr		31

(Handwritten signature and stamp over the table)



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Sofern noch Neubauten geplant sind, wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei



bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;

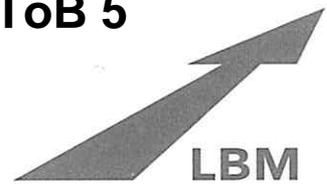
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher



Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

67547 Worms										
Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 09. Dez. 2019										
Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ihre Nachricht:
vom 31.10.2019
61 26 - Dr 31

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
3. Dezember 2019

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan-Entwurf „Am Römerquell (D 31)“ der Stadt Mainz

Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landesbetriebes Mobilität bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf „Am Römerquell (D 31)“ der Stadt Mainz, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht direkt betroffen ist und sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

Bezüglich des Lärmschutzes weisen wir formell darauf hin, dass die Stadt Mainz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Alle hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung von in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

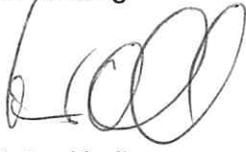


Rheinland-Pfalz

Anlage 22 zu Blatt 5

161/26 Dr | 31

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Peter Kroll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized initial 'R' followed by a few more strokes.

Renate Renth

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Ralf Groh Tel.: 06131 – 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: ralf.groh@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Dr 31
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplan "Am Römerquell (D 31)"	
Frist: spätestens bis 28.11.2019 Erörterungstermin: Datum: 28.11.2019 Uhrzeit: 10:00 Uhr Ort: Zitadelle, Bau E, 1. OG Besprechungszimmer	Eingang: <input checked="" type="checkbox"/> Z. d. lfd. A. <input type="checkbox"/> Z. d. Handakten <input type="checkbox"/> VVl.:

J

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41,
 Technische Planung, TFM11-Koordinierung,
 Tel. 126714, Email: koordinierung@mainzer-netze.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Bedenken.
 Das Gebiet ist bereits mit Gas, Wasser, Strom, Beleuchtung u. FM voll erschlossen.
 Künftige Bauvorhaben können aus den bestehenden Straßen mit ausreichenden Kapazitäten erfolgen.

Anlage 23 zu Blatt 5
Ar. 6/126 Dr 31

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, den 20.11.2019

Mainzer Netze GmbH

 Peter Zytur
2019.11.20
14:48:54 +01'00'

Peter Zytur

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung





Bebauungsplan-Entwurf Am Römerquell D31, Stellungnahme Mainzer Netze

Koordinierung An: ralf.groh

20.11.2019 15:44

Von: Koordinierung@mainzer-netze.de

An: ralf.groh@stadt.mainz.de

1 Anhang



2019_11_20_MainzerNetze_Rueckantwort_D31_fruehzeitige_TOEB.pdf

Bauleitplanung - frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Bebauungsplan-Entwurf "Am Römerquell" (D 31)
Aktenzeichen: 61 26 - Dr 31

Sehr geehrter Herr Groh,

in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung auf Ihrem Antwortformular sowie einen Leitungsbestandsplan mit den vorhandenen Versorgungsleitungen für diesen Bereich zur Information.

Anlagen:

(See attached file:

2019_11_20_MainzerNetze_Rueckantwort_D31_fruehzeitige_TOEB.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

Mainzer Netze GmbH
Technische Planung / Engineering
TFM 11- Tiefbau / Koordinierung

Rheinallee 41
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714
Email: koordinierung@mainzer-netze.de

Mainzer Netze GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 41319
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.mainzer-netze.de>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie

bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der
Verwendung, Vervielfältigung
oder Weitergabe ist nicht gestattet.

Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!



TÖB 7

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61 – Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **14. Nov. 2019**

Antw. Dez.	z. d. ffd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

12.11.2019

Mein Aktenzeichen Mz 411.1, 02-07; 33:1/Sw Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 31.10.2019 61 26 – Dr 31	Ansprechpartner/-in / E-Mail Kerstin Schwartz Kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06131 2397-114 06131 2397-155
---	---	--	--

**Bebauungsplan-Entwurf „Am Römerquell (D 31)“ in Mainz-Drais
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.10.2019 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

1.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Auftrag 29 zu Blatt 5

Nr	61	31	Dr		31		
----	----	----	----	--	----	--	--



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



1.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

1.4 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

1.5 Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

2. Bodenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Römerquell (D31) sind im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) keine bodenschutzrechtlich relevante Flächen eingetragen. Es



sind keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Ich weise darauf hin, dass das Kataster Lücken aufweisen kann und sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dennoch mir bislang nicht bekannte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz wird zusätzlich ein Verdachtsflächenkataster geführt, in dem altlastrelevante Vornutzungen und Verdachtsflächen verzeichnet sind, die mir bislang nicht bekannt sind.

Falls sich aus den bei der Stadt Mainz vorliegenden Informationen Hinweise auf bodenschutzrechtlich relevante Flächen ergeben, bitte ich um Mitteilung und erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.